

Ort, Datum:
Salzburg, 05.07.2021

Zahl:
405-4/3772/1/10-2021

Betreff:
AB AA, LL; Verwaltungsstrafverfahren gemäß Straßenverkehrsordnung
(Vorfall am 06.11.2019) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von AB AA, AF, LL, vertreten durch Rechtsanwälte AG, AJ, AH, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) vom 15.01.2021, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch angeführte
 - Übertretungsnorm § 11 Abs 1 StVO ergänzt wird mit „BGBI Nr 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI I Nr 18/2019“ und die
 - Strafnorm § 99 Abs 3 lit a StVO ergänzt wird mit „BGBI Nr.159/1960 zuletzt geändert durch BGBI I Nr 39/2013“.
- II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 30,- zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision des Beschwerdeführers ist aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 750, keine primäre Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

1.1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde Herrn AB AA zur Last gelegt, dass er am 06.11.2019, 14:15 Uhr in Salzburg, Versorgungshausstraße 10 mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen zzz (A) die Fahrtrichtung geändert habe, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Es sei dadurch zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden gekommen. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 11 Abs 1 StVO begangen und wurde gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von € 150,- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 21 Stunden) zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von €15,- somit gesamt € 165,- verhängt.

In der Begründung wurde der Verfahrensgang beginnend mit der Verkehrsunfallanzeige vom 19.12.2019, die Ergebnisse der Zeugeneinvernahme vom 06.11.2019 und 21.09.2020, sowie die Eingaben und Stellungnahmen des Beschuldigten vom 14.08.2020, vom 08.10.2020 sowie vom 14.12.2020 wiedergegeben. In den rechtlichen Ausführungen wurde klargestellt, dass es zu keiner Kollision zwischen dem PKW und der Radfahlerin gekommen sei, die Radfahlerin aber schlussendlich zu Sturz gekommen sei. Diese hätte Vorrang gehabt, der Beschuldigte hätte hinter ihr Abbiegen müssen. Ein sicheres und gefahrloses Abbiegen sei nach Ansicht der Behörde nicht möglich gewesen. Die Angaben der Zeugin seien als schlüssig und nachvollziehbar zu werten, während die Angaben des Beschuldigten als Schutzbehauptungen zu werten gewesen seien. Es liege Fahrlässigkeit vor, da er erkennen hätte müssen, dass ein sicheres und gefahrloses „Nach-rechts-Abbiegen“ für alle am Ort befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht möglich gewesen sei. Zur Strafhöhe wurde auf zwei Vormerkungen wegen Übertretung der StVO verwiesen und ausgeführt, dass die Strafe im absolut untersten Bereich liege.

1.2.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob Herr AB AA rechtsfreundlich vertreten mit Schriftsatz vom 15.02.2021 Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

Zusammengefasst wurde der bisherige Verfahrensgang aus Sicht des Beschwerdeführers dargelegt, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Staatsanwaltschaft Salzburg das wegen § 88 StGB unter GZ ccc eingeleitete Ermittlungsverfahren am 06.07.2020 nach § 190 StGB eingestellt habe. Als Beschwerdegründe wurden zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer die Radfahlerin noch vor der Kreuzung pas-

siert habe als diese sich auf dem Radfahrstreifen befunden habe. Der Beschwerdeführer beabsichtigte in die Minnesheimstraße nach rechts einzubiegen und habe dieses Fahrmanöver durch Setzen des rechten Blinkers rechtzeitig angezeigt. Es sei zu keinem Kontakt mit der Radfahrerin gekommen. Der Beschwerdeführer - der im Anschluss daran aufgrund einer Parkplatzsuche den Kreuzungsbereich erneut passiert habe - sei auf eine gestürzte Radfahrerin aufmerksam gemacht worden. Der Beschwerdeführer sei nach Abstellen seines Fahrzeuges unmittelbar zur Radfahrerin zurückgekehrt und habe die Polizei gerufen. Die Angaben der Radfahrerin, dass sie aufgrund des Fahrmanövers des Beschwerdeführers stark abbremsen habe müssen, ließen darauf schließen, dass diese mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen sei und offenbar versucht habe - unter Negierung des aufleuchtenden Blinkers am Fahrzeug des Beschwerdeführers - das sich verzögernde Fahrzeug des Beschwerdeführers rechts zu überholen. Das strafbare Verhalten nach § 11 Abs 1 StVO bestehe in der Unterlassung des Lenkers, sich davon zu überzeugen, dass die Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich sei. Der Beschwerdeführer habe sich davon überzeugt, dass das Einbiegen nach rechts ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich gewesen sei. Mit einem rechtswidrigen Überholmanöver der Radfahrerin habe der Beschwerdeführer naturgemäß nicht rechnen müssen. Der Beschwerdeführer habe die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht zu verantworten. Als Beweis wurde dessen Einvernahme, die Einholung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigengutachtens und die Durchführung eines Ortsaugenscheines beantragt. Als Verletzung von Verfahrensgrundsätzen wurde weiters moniert, dass die Behörde den mit Stellungnahme vom 14.12.2020 gestellten Beweisanträge nicht gefolgt sei. Bei Einholung des verkehrstechnischen Gutachtens hätte sich ergeben, dass den Aussagen der Zeugin AN aus technischer Sicht nicht gefolgt werden könne. Die Einvernahme des Beschwerdeführers und der Ortsaugenschein würden dazu dienen, dass der Beschwerdeführer das Abbiegemanöver vorschriftsmäßig durchgeführt habe. Beantragt wird die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Reduktion der Geldstrafe auf ein schuld- und tatangemessenes Ausmaß, in eventu die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung an die erstinstanzliche Behörde.

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18.02.2021 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsstrafakt (samt Auszug aus dem Vormerkregister für Verwaltungsstrafen) zur Entscheidung vor und teilte in einem mit, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf eine Teilnahme an dieser verzichtet wird.

Am 30.06.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Rechtsvertreterin sowie die Privatanzeigerin, welche als Zeugin einvernommen wurde, teilnahmen.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt: Der Beschwerdeführer fuhr am 06.11.2019 um 14:15 Uhr in Salzburg in der Versorgungshausstraße 10, Richtung Kreuzung Minnesheimstraße mit seinem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen zzz (A) und änderte die Fahrtrichtung indem er nach rechts in die Minnesheimstraße abbog ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Die Privatangehörige, welche mit ihrem Rad auf dem Radfahrstreifen bis zu dessen Ende und in der Folge dann auf der Fahrspur unterwegs war und die Kreuzung ohne Fahrtrichtungsänderung passieren wollte wurde im Bereich des Zebrastreifens zum Ausweichen und abrupten Abbremsen gezwungen um eine Kollision zu verhindern. Dabei kam sie zu Sturz und zog sich eine Schulterverletzung zu. Zu einer Kollision der Fahrzeuge und damit zu einem Schaden am PKW des Beschwerdeführers kam es nicht. Der Beschwerdeführer fuhr ohne anzuhalten, da er den Vorfall nicht bemerkt hatte, weiter. Eine unbeteiligte Autofahrerin beobachtete den Vorfall und folgte dem Beschwerdeführer um ihn darauf aufmerksam zu machen, dass ein Verkehrsunfall passiert ist. Daraufhin kam er zur Unfallstelle zurück und informierte mit der beteiligten Radfahrerin die nächstgelegene Polizeidienststelle Gnigl.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, da zwei Vormerkungen wegen einer Übertretung gemäß § 4 Abs 5 und einer gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus dem Jahr 2020 vorliegen. Die angegebenen persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind mit einer monatlichen Bruttopension in der Höhe von € 1.900,- und Hälfteigentum an einem Haus als durchschnittlich zu bewerten.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage und dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt.

Der Beschwerdeführer blieb bei der Schilderung der Vorgänge bei seiner bisherigen Verantwortung, dass er von dem Vorfall nichts bemerkt hat und verwies darauf, dass er rechtzeitig den Blinker zum Rechtsabbiegen gesetzt hat. Er gab an, dass er die Radfahrerin schon einige Meter vor der Kreuzung wahrgenommen hat, aber danach offenbar - trotz angegebenen Blick in den rechten Außenspiegel - nicht mehr. Die Aussage des Beschwerdeführers war für das Landesverwaltungsgericht weniger glaubwürdig als die Aussage der mitbeteiligten Zeugin, welche ihr Fahrt mit dem Rad, das Verkehrsgeschehen und die Örtlichkeit plausibel und nachvollziehbar schilderte.

Der Beschwerdeführer hat offenbar das Verkehrsgeschehen in seinem Umfeld nicht ausreichend erfasst, da er weder andere Fahrzeuge noch die Radfahrerin in der unmittelbaren Nähe des Kreuzungsbereichs wahrgenommen hat. Die Vermutung des Beschwerdeführers, dass sich die Zeugin auf dem Gehsteig mit ihrem Rad befunden habe, hat sich nicht erhärtet. Es war der Aussage der Zeugin mehr Glauben zu schenken, dass sie ordnungsgemäß auf dem Radfahrstreifen bis zu dessen Ende und danach auf

dem Fahrstreifen bis zum Kreuzungsbereich gefahren ist. Für das Landesverwaltungsgericht war auch entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers plausibler, dass auch noch andere Fahrzeuge sich zum Tatzeitpunkt vor Ort befunden haben, da übereinstimmend jedenfalls eine Autofahrerin dem Beschwerdeführer nachgefahren ist, um ihn darauf aufmerksam zu machen, dass aufgrund seines Fahrverhaltens es zum Sturz der Zeugin gekommen ist. Hätte der Beschwerdeführer, so wie es von ihm versucht wurde darzustellen, ordnungsgemäß den Abbiegevorgang ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenteilnehmer durchgeführt, wäre es wohl kaum zu dieser Nachfahrt einer unbeteiligten Person gekommen. Erst dadurch kam es auch zur Anzeige des Vorfalls bei der nahegelegenen Polizeidienststelle Gnigl. Von der Zeugin wurde auch plausibel und nachvollziehbar geschildert, warum es zu dem Sturz in Folge des Verreißen des Lenkers und des abrupten Abbremsens und dadurch zu keiner Kollision mit dem PKW des Beschwerdeführers gekommen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idgF, das Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 11 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl Nr. 159/1960 idgF darf der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

Das strafbare Verhalten nach Abs 1 leg cit besteht in der Unterlassung des Lenkers, sich davon zu überzeugen, dass die Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist, wobei zum Tatbild nicht gehört, dass eine Gefährdung anderer Straßenbenützer erfolgt ist (VwGH 25.01.2005, 2001/02/0154).

Ein Fahrstreifenwechsel (*Anm*: selbiges gilt für die Änderung der Fahrtrichtung) hat zu unterbleiben, wenn die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben ist; eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn ein anderer Verkehrsteilnehmer zum Bremsen und Auslenken genötigt wird.

- Die Frage der Zeichengebung ist von untergeordneter Bedeutung und stellt nur eine zusätzliche Verpflichtung für den Lenker dar, der die Fahrtrichtungsänderung oder den Fahrstreifenwechsel vornehmen will (OGH 28.6.1978, 8 Ob 103/78 ZVR 1979/60).

Im gegenständlichen Fall wurde dem Beschwerdeführer die Änderung der Fahrtrichtung ohne dass er sich davon überzeugt hat, ob dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist, vorgeworfen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist es für das Landesverwaltungsgericht als erwiesen, dass der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung begangen hat, da er sich vor dem Rechtsabbiegen nicht davon überzeugt hat, ob er ohne Gefährdung oder Behinderung der sich nach Ende des Radstreifens auf der Fahrspur befindlichen Radfahrerin diesen Vorgang durchführen kann. Durch sein Verhalten war die Radfahrerin um eine Kollision zu verhindern gezwungen, abzubremsen und ihre Fahrtrichtung durch Verreißen des Lenkers zu ändern. Dadurch kam sie zu Sturz.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO idF zum Tatzeitpunkt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 726,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde hat bei der Verhängung der Geldstrafe in der Höhe von € 150,- ca 21% vom möglichen Strafrahmen (€ 726,-) Gebrauch gemacht, die verhängte Strafe liegt daher im unteren Bereich, wobei straferschwerend die beiden Vormerkungen berücksichtigt wurden.

Zur subjektiven Tatseite dh zum Verschulden ist festzuhalten, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein Ungehorsamsdelikt handelt, für dessen Strafbarkeit gemäß § 5

VStG bereits fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässig handelt, wer einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, ohne dies zu wollen, jedoch unter Außerachtlassung der ihm möglichen Sorgfalt.

Bei einem Ungehorsamsdelikt ist es in der Sphäre eines Beschuldigten gelegen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung ist dem Beschwerdeführer mit seinem Beschwerdevorbringen bzw. seiner Aussage nicht gelungen.

Die belangte Behörde hat daher bei der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von € 150,- von dem ihr zustehenden Ermessen iS § 19 VStG Gebrauch gemacht, Gründe für eine Strafreduktion liegen nicht vor. Diese Höhe der Geldstrafe erscheint auch in spezialpräventiver Hinsicht notwendig, um den Beschwerdeführer von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten und ihm vor Augen zu führen, dass gerade bei Abbiegevorgängen besonders auf andere Verkehrsteilnehmer insbesondere Radfahrer zu achten ist. Auch aus Gründen der Generalprävention ist die Strafhöhe gerechtfertigt, um wirksam die Anzahl von Unfällen mit Beteiligung von Radfahrern zurückdrängen zu können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 leg cit ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu § 11 Abs 1 StVO. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.